asylkoordination österreich

Familienzusammenführung für Schutzberechtigte

INFOBLATT DEUTSCH – EINFACHE SPRACHE (B1)

Stand: 07.08.2026

Familienzusammenführung bedeutet: Die Familie einer Person mit internationalem Schutz darf nach Österreich kommen. Dann kann die Familie wieder zusammenleben. Internationaler Schutz bedeutet: **Asyl oder subsidiärer Schutz**.

Die EU hat ihre Regeln zu Asyl und Migration geändert. Diese Reform heißt GEAS. Deshalb gibt es in Österreich auch neue Regeln für die Familienzusammenführung.

Dieses Infoblatt ist für Personen mit internationalem Schutz in Österreich und für ihre Familien. Es erklärt: Wer darf nach Österreich kommen? Welche Fristen und Voraussetzungen gibt es? Wie läuft das Verfahren ab? Wo bekommen Sie Beratung?

Dieses Infoblatt gilt nicht für alle Fälle. Andere Regeln gibt es zum Beispiel für Personen mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Andere Regeln gibt es auch für Ehen, die erst nach der Entscheidung über den Schutz geschlossen wurden. Diese Fälle erklärt das Infoblatt nicht.

Hinweis: Dieses Infoblatt ersetzt keine persönliche Rechtsberatung.

Jeder Fall ist anders. Gehen Sie möglichst schnell zu einer Beratungsstelle, wenn Sie Schutz bekommen haben. Zum Beispiel zum Österreichischen Roten Kreuz. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite.

Achtung: Manche Regeln sind noch nicht ganz klar. Sie können sich auch ändern. **Eine Beratungsstelle kann Ihnen sagen, was aktuell gilt.**

Wer kann Familienangehörige nachholen?

Welche Regeln gelten, hängt vom Schutz der Person in Österreich ab. Diese Person nennt man **Bezugsperson**. Die Familie möchte zu ihr nach Österreich kommen.

Asylberechtigte können ihre engste Familie sofort nachholen, wenn sie Asyl bekommen haben. Den Antrag auf Familienzusammenführung müssen sie **innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über das Asyl** stellen. Ist diese Frist vorbei? Dann müssen sie weitere Voraussetzungen erfüllen: genug Einkommen, eine Krankenversicherung und eine passende Wohnung.

Personen mit subsidiärem Schutz können ihre Familie erst **zwei Jahre nach der Entscheidung über den Schutz** nachholen. Sie müssen immer die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Quote

Für die Familienzusammenführung gibt es jetzt eine **Quote für jedes Jahr**. Die Quote legt fest: So viele Familienangehörige von Schutzberechtigten muss jedes Bundesland pro Jahr aufnehmen. Sind in einem Bundesland alle Quotenplätze vergeben? Dann entscheidet die Behörde in der Regel erst im nächsten Jahr.

Die Behörde muss aber spätestens drei Jahre nach dem Antrag entscheiden. Wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, bekommt die Familie dann eine Aufenthaltserlaubnis, auch ohne freien Quotenplatz.

Wer gehört zur Familie?

Zur Familie zählt für das Gesetz nur die **Kernfamilie**. Dazu gehören:

- Ehepartner:innen oder eingetragene Partner:innen
- minderjährige Kinder, die nicht verheiratet sind (auch Adoptivkinder und Stiefkinder)
- Eltern von Schutzberechtigten, die minderjährig sind

Nicht dazu gehören:

- volljährige Kinder
- volljährige Geschwister
- andere Verwandte

Für Ehepartner:innen gilt:

- Die Ehe muss schon bestanden haben, bevor die Bezugsperson nach Österreich gekommen ist.
- Beide Ehepartner:innen müssen beim Antrag mindestens 21 Jahre alt sein.

Welche weiteren Voraussetzungen gelten?

Für Angehörige von Asylberechtigten gelten diese Voraussetzungen nur, wenn der Antrag später als drei Monate nach der Entscheidung über das Asyl gestellt wird. Für Angehörige von Personen mit subsidiärem Schutz gelten sie immer. Die Voraussetzungen sind:

- **Genug Einkommen:** Die Bezugsperson muss ein regelmäßiges Einkommen haben. Sie darf keine Sozialhilfe oder Mindestsicherung bekommen. Wie viel Einkommen sie braucht, hängt davon ab: Wie groß ist die Familie? Wie hoch ist die Miete?

  Für ein Ehepaar sind das im Jahr 2026 mindestens 2.064,12 Euro netto im Monat. Für jedes Kind kommen 201,88 Euro dazu. Auch die Kosten für die Wohnung und andere regelmäßige Ausgaben zählen mit. Ein Betrag von 386,43 Euro wird dabei nicht mitgerechnet. Dieser Betrag heißt *freie Station*. Der Mindestbetrag ändert sich jedes Jahr.

- **Krankenversicherung:** Die Familienangehörigen müssen krankenversichert sein. Meistens sind sie bei der Bezugsperson mitversichert.

- **Passende Wohnung:** Die Wohnung muss groß genug für die Familie sein. Das Gesetz nennt das „ortsübliche Unterkunft". Wie groß die Wohnung sein muss, hängt davon ab, wie groß Wohnungen in der Gegend normalerweise sind.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Beratung

Machen Sie möglichst früh einen Termin für eine Beratung beim Österreichischen Roten Kreuz. Dort bekommen Sie Hilfe bei Fragen zum Verfahren und beim Vorbereiten des Antrags.

2. Antrag bei der Botschaft

Die Familienangehörigen müssen den Antrag im Ausland stellen, bei der zuständigen österreichischen Botschaft. Welche Botschaft zuständig ist, hängt davon ab, wo die Familienangehörigen wohnen. Das steht auf der Website des Außenministeriums. Der offizielle Name ist: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

Für Asylberechtigte ist die Frist von drei Monaten wichtig. Um diese Frist einzuhalten, reicht ein schriftlicher Antrag. Meistens macht das Rote Kreuz diesen Schritt, wenn Sie es damit beauftragt haben. Danach bekommen die Familienangehörigen einen Termin bei der Botschaft. Zu diesem Termin müssen sie persönlich kommen.

Bei diesem Termin nimmt die Botschaft den Antrag an. Dann schickt sie ihn an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

3. Prüfung durch das BFA

Das BFA prüft: Gehören die Personen wirklich zur Familie? Sind alle Voraussetzungen erfüllt? Dafür kann das BFA die Bezugsperson in Österreich befragen. Auch die Familienangehörigen im Ausland können befragt werden.

4. Entscheidung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt? Dann bekommen die Familienangehörigen von der österreichischen Botschaft ein Visum D. Mit diesem Visum dürfen sie nach Österreich einreisen. Das Verfahren kann mehrere Monate dauern.

5. Nach der Einreise

Nach der Einreise bekommen die Familienangehörigen beim BFA die **„Rot-Weiß-Rot – Karte plus"** (RWR+). Mit dieser Karte dürfen sie in Österreich wohnen und arbeiten. Sie dürfen aber keine Sozialhilfe bekommen. Außerdem müssen sie die Integrationsvereinbarung erfüllen. Das heißt vor allem: Sie müssen innerhalb von zwei Jahren Deutsch auf Niveau A2 lernen.

Die Familienangehörigen können in Österreich auch selbst einen Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Wichtige Fristen während des Verfahrens

Diese Fristen sind sehr wichtig:

- Gehen Sie zum Termin bei der Botschaft.
- Beantragen Sie das Visum D innerhalb von **3 Monaten**, nachdem die Familienzusammenführung erlaubt wurde.
- Holen Sie die Karte (RWR+) innerhalb von **6 Monaten** beim BFA ab.

Wenn Sie diese Fristen nicht einhalten, kann die Behörde das Verfahren beenden.

Welche Unterlagen braucht man?

Die Familienangehörigen brauchen vor allem:

- Antragsformular,
- Reisepass,
- Geburtsurkunde,
- zwei Passfotos,
- einen Nachweis, dass sie zur Familie gehören (zum Beispiel eine Heiratsurkunde).

Die Bezugsperson in Österreich braucht zum Beispiel:

- Bescheid über Asyl oder Bescheid über die Verlängerung (ein Bescheid ist eine schriftliche Entscheidung der Behörde),
- Aufenthaltskarte,
- Meldebestätigung,
- Geburtsurkunde.

Urkunden aus dem Ausland müssen in der Regel beglaubigt und ins Deutsche übersetzt werden. Beglaubigt heißt: Eine Behörde bestätigt, dass die Urkunde echt ist. Fehlen Dokumente? Dann kann die Behörde andere Nachweise verlangen, zum Beispiel einen DNA-Test.

Kosten und Gebühren

Die Antragsteller:innen müssen diese Kosten selbst bezahlen: Nachweise, Übersetzungen und Beglaubigungen, DNA-Tests (wenn sie nötig sind) und alle Reisekosten.

Der Antrag kostet derzeit 218 Euro pro Person. Das Visum für die Einreise nach Österreich kostet 195 Euro für Personen ab sechs Jahren. Für Kinder unter sechs Jahren kostet es 97 Euro.

Wichtige Hinweise

Traditionelle Ehen: Ehen, die nur traditionell oder religiös geschlossen wurden, werden nicht immer anerkannt.

Mehrere Ehen: Nur eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner kann nach Österreich kommen.

Kinder: Kinder müssen beim Antrag in der Regel minderjährig sein. Werden sie während des Verfahrens volljährig? Dann dürfen sie trotzdem kommen.

Kinder, die allein geflüchtet sind: Für sie gibt es besondere Regeln. Ist das Kind asylberechtigt? Dann können seine Eltern in der Regel sofort einen Antrag stellen. Hat das Kind subsidiären Schutz? Dann müssen die Eltern zwei Jahre warten. Manchmal können asylberechtigte Personen ihre Eltern auch dann nachholen, wenn sie während des Asylverfahrens volljährig geworden sind. In diesen Fällen ist eine Beratung durch Fachleute besonders wichtig.

Wer hilft bei Fragen?

Die Familienzusammenführung ist rechtlich kompliziert. Es ist wichtig, alle Fristen einzuhalten. Lassen Sie sich möglichst früh beraten, besonders wenn

- Fristen laufen,
- Dokumente fehlen,
- Sie Fragen zum Verfahren haben.

Das **Österreichische Rote Kreuz** hilft bei Fragen zur Familienzusammenführung und beim Antrag:

T +43 1 589 00 – 789
fzf@roteskreuz.at

Kontakte in den einzelnen Bundesländern:
http://meinefamilie.roteskreuz.at/benefizientinnen/beratung/